

Satzung des Vereins „Gauangelloch Gemeinsam Gestalten e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Gauangelloch Gemeinsam Gestalten. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Gauangelloch, Leimen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Um angesichts des strukturellen und demographischen Wandels die Lebensqualität und Attraktivität von Gauangelloch für alle Generationen und Bevölkerungsgruppen zu steigern und auf Dauer zu erhalten verfolgt der Verein folgende Zwecke:
 - a. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke;
 - b. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
 - c. die Förderung von Kunst und Kultur.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von bürgerlichem Engagement und die Initiierung von Bürgerbeteiligungsprojekten zu allen Themen der Dorfentwicklung wie z.B.
 - Förderung der Familienfreundlichkeit insbesondere der Infrastruktur für Kinder, Jugendliche und Senioren,
 - Einsatz für den Erhalt und Ausbau der Infrastruktur einschl. öffentlicher Nahverkehr, digitale Infrastruktur, Nahversorgung,
 - Einsatz für Ortsbildverschönerungen auch unter der Berücksichtigung der Bewahrung und Belebung alter, ortstypischer Gebäude,
 - Förderung des generationenübergreifenden Dorflebens z.B. durch die Organisation kultureller Veranstaltungen und dem Aufbau und Betrieb eines Bürgerzentrums zur generationenübergreifenden Aktivierung des Dorflebens.
- (4) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr werden, die seine Ziele unterstützen.
- (2) Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwölf Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Eine Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform oder durch Bekanntmachung in der örtlichen Presse unter Angabe der Tagesordnung min. zwei Wochen vor der Versammlung. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (4) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post/E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist schriftlich beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
- (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen.
Sie bestellt einen Rechnungsprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht Angestellter des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:
 - Strategien und Aufgaben des Vereins
 - Beteiligungen
 - Aufnahme von Darlehen
 - Beiträge
 - alle Geschäftsordnungen des Vereins
 - Auflösung des Vereins
- (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.
 - dem Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden und
 - dem Kassenwart.

Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter auf eine Person ist unzulässig. Es wird angestrebt, den ersten und zweiten Vorsitzenden in unterschiedlichen Jahren zu wählen.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Erstellung des Jahresberichts und Vorbereitung des Haushaltsplans
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Buchführung und Kassenführung
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung und /oder Ausgaben über 5.000 Euro soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.
- (4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- (6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen wie solche regulärer Sitzungen.
- (7) Der Vorstand kann Ausschüsse zur Erledigung bestimmter Aufgaben bilden, sie mit den erforderlichen Vollmachten ausstatten und wieder auflösen.

§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel Mehrheit der erschienen Vereinsmitglieder erforderlich.
- Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsmäßigen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 11 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leimen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in Gauangelloch zu verwenden hat.